

Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)

Schutzkonzept für das Freizeithaus Rütiwäldli

Stand: 13. September 2021

Der Bundesrat hat per 13. September 2021 eine Ausweitung der Zertifikatspflicht zum Coronavirus beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt gilt im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht.

Alle öffentlich zugänglichen Lokale müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Grundregeln einhalten

Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen. Wer Symptome aufweist, soll zu Hause bleiben und sich testen lassen, auch wenn die Person geimpft oder genesen ist. Es wird weiterhin stark auf **eigenverantwortliches Handeln** gesetzt. Bei Raumvermietungen obliegt die Einhaltung der geltenden Massnahmen der verantwortlichen Person, dh. Mieter/in bzw. vertragsunterzeichnenden Person. Das Freizeithaus Rütiwäldli kann für private Veranstaltungen gemietet werden.

Zertifikatspflicht für Innenräume

An Veranstaltungen in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Lokalen gilt eine Zertifikatspflicht. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis (3G). Personen dürfen somit nur an einem Anlass im Freizeithaus Rütiwäldli teilnehmen, wenn sie sich mit Zertifikat ausweisen können. Die Kontrolle obliegt der vertragsunterzeichnenden Person (Mieter/in). Mit geltender Zertifikatspflicht entfallen alle anderen Schutzmassnahmen, wie die Maskenpflicht.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Veranstaltungen im Freien. Hier können die Veranstalter selber entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird. Veranstalter/innen, die sich nicht an die Zertifikatspflicht in Innenräumen halten, können mit Busse bestraft werden. Kontrollen sind jederzeit möglich.

Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing)

Der Rückverfolgbarkeit kommt weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Die verantwortliche Person (Mieter/in) muss **zwingend** eine **Kontaktliste**¹ führen mit Vorname, Name, Adresse, Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer), wenn die Distanzmassnahmen nicht möglich sind. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte sichergestellt. Die Kontaktliste ist 14 Tage aufzubewahren.

Mindestabstand

Es wird empfohlen, wo und wenn immer möglich den Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten. Das Freizeithaus (inkl. Aussenraum) bietet Platz für **max. 50 Personen**. Es gilt zu beachten, dass **bei Schlechtwetter** die Abstandsregeln aufgrund der Raumverhältnisse im Innern des Freizeithauses nur mit einer **reduzierten Anzahl Personen** eingehalten werden können. Ohnehin gilt im Innern die Obergrenze von **max. 30 Personen**.

¹ Muster Präsenzliste bzw. Erfassungsblatt Gäste (www.gastrosuisse.ch).

Händehygiene

Alle Personen reinigen oder desinfizieren sich regelmässig die Hände, insbesondere **unmittelbar nach Ankomst** sowie **vor und nach dem Essen**. Auf Händeschütteln ist zu verzichten. Vor der Toilette ist eine Handhygienestation mit fliessendem Wasser eingerichtet. Die Nutzenden bringen Handseife oder Desinfektionsmittel in Spendern selber mit.

Sauberkeit und Frischluft

Es ist für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch während der Dauer der Nutzung zu sorgen (regelmässiges Lüften und/oder Türe offenlassen).

Für die Zubereitungs- und Reinigungsarbeiten sind in der Küche Handschuhe zu tragen. Bei der Küchenbenutzung ist das Geschirr in der Waschmaschine zu waschen. Die Arbeitsflächen sind mehrmals und gründlich zu reinigen. Die WC-Anlagen sowie weitere berührungssensible Stellen (Türgriffe, Oberflächen, etc.) sind ebenfalls mehrmals und gründlich zu reinigen.

Schutzmaterial

Die Nutzenden bringen ihr eigenes Schutzmaterial wie namentlich Schutzmasken, Handseife, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe mit.

Abfall

Der direkte Kontakt mit Abfällen gilt es zu vermeiden. Für das Reinigen und Einsammeln von Abfällen sind Hilfsmittel (Schaufel, Besen, Einweghandschuhe) zu benutzen. Einweghandschuhe sind umgehend nach Gebrauch fachgerecht zu entsorgen.

Information und Verantwortung für Umsetzung

Zentral ist, dass **alle Beteiligten** den Inhalt dieses Schutzkonzepts kennen. Nur so können die Massnahmen effizient umgesetzt werden. Die **verantwortliche Person (Mieter/in)** wird über den Inhalt des Schutzkonzepts schriftlich informiert (Beilage zum Mietvertrag). Sie ist zuständig, dass diese Schutzvorschriften während der Dauer der Nutzung umgesetzt werden.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



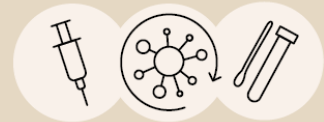
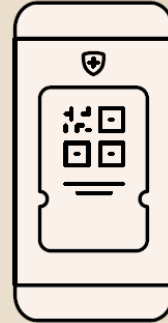
Trainings*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.